

Anlage 23 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: K

Stellungnahme vom: 04.11.2014

Anregung:

Der Westbeverner Krink e.V. ist ein Heimatverein mit ca. 360 Mitgliedern, dessen Satzungszweck u. a. den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Umweltschutz umfasst. Dieses Jahr wird vom Krink mit ausdrücklicher politischer Unterstützung des Rats der Stadt Telgte eine Dorfwerkstatt mit dem Titel "Westbevern 2030 - Zukunft gestalten!" durchgeführt. Alle Beteiligten setzen sich mit viel Engagement und Leidenschaft für die Weiterentwicklung Westbeverns ein.

Wir sind darauf aufmerksam geworden, dass Sie derzeit in einem Flächennutzungsplanverfahren zum Thema Windkraft ein Gebiet ausweisen, das unmittelbar an Westbevern grenzt. Die Philippsheide (in den Planen direkt im Südwesten ausgewiesen) liegt direkt zwischen den Klatenbergen und den Beverauen, und - unabhängig vom Grenzverlauf nach der Gebietsreform - gefühlt gehört die Philippsheide zu Westbevern Dorf. Man gelangt direkt vom Ortskern am Friedhof in das Gebiet und viele Menschen - nicht nur Westbeverner - nutzen diese für das Münsterland typische Parklandschaft als Erholungs- und Ausflugsgebiet zum Spaziergehen, Radwandern oder Joggen.

In den vergangenen Monaten haben wir mit enormem Aufwand und unter aktiver Mithilfe von mehr als zweihundertfünfzig Bürgerinnen und Bürgern ein Konzept für die Weiterentwicklung unseres Dorfes erarbeitet. Eine der wesentlichen Zielsetzungen ist der Erhalt der Lebensqualität und der Ausbau des Tourismus in Westbevern durch eine intakte Natur- die Philippsheide spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Der Krink haben dort u.a. Wanderwege ausgezeichnet, Bänke errichtet, Brut- und Nisthilfen installiert; es werden weitere Projekte angefangen und umgesetzt, um den Naherholungswert und die Attraktivität für Tages- und Wochenendausflügler sowie für Einheimische zu steigern. All diese Bemühungen würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet zunichte gemacht werden, ja konkurrenziert.

Die ausgewiesene Windkraftfläche liegt nur wenige hundert Meter vom Dorfkern Westbevern Dorf entfernt und würde sich nach unserer Einschätzung extrem negativ auswirken. Darüber hinaus liegen im direkten Einzugsgebiet der Philippsheide Hotels, Gaststätten und Ferienwohnungen - auch für diese Betriebe drohen sehr negative Auswirkungen.

Da heutzutage keine 40 oder 50 m hohe Anlagen mehr errichtet, sondern Gesamthöhen von 180 Meter und mehr realisiert werden, würde sich das Gesamtbild Westbeverns deutlich verändern. Dies betrifft sowohl die Silhouette des Dorfes als auch den Ausblick aus den Häusern, Gärten und Balkonen. Die Windräder mit ihren Schlag Schatten und lauten Geräuschen wären „omnipräsent“.

Wir bitten Sie nachdrücklich: Berücksichtigen Sie unseren Einwand bei der Planung, verzichten Sie auf die Ausweisung „unserer“ Philippsheide als Windvorrangzone. Durch den Ausbau der bestehenden Zonen Schirl und Brock erreicht Ihre Gemeinde unseres Wissens nach bereits eine sehr hohe und weit über den Anforderungen liegende Quote an regenerativer Energie. Die Philippsheide soll ein wesentlicher Baustein in der Festigung und im Ausbau der Lebensqualität in unserem Dorf Westbevern bleiben.

Abwägung:

- *Anregung auf die Konzentrationszone SW 1 zu verzichten, zudem mit den übrigen Zonen bereits eine hohe Quote zur Erzeugung regenerativer Energie erreicht würde.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Vorab ist festzustellen, dass sich die Frage, ob Ostbevern der Windenergie substantiell Raum gibt, nicht allein an der Menge erzeugter regenerativer Energie festgemacht werden kann. Entscheidend ist vor allem ein einheitliches städtebauliches Gesamtkonzept. Aufgrund der allgemeinen, bundesgesetzlichen Privilegierung der Windkraftnutzung im Außenbereich (was einem durch Artikel 14 Grundgesetz geschützten Eigentums-Nutzungs-Anspruch entspricht) kann die Gemeinde keinen „Deckel“ definieren, also nach Erreichung von z.B. 100% regenerativer Eigenversorgung weitere Potenzialflächen nicht mehr umsetzen. Hier würden dann ohne hinreichende Begründung bundesgesetzlich eingeräumte Rechte durch die Gemeinde wieder genommen. Die Konzentrationszone SW 1 ist auf Basis der gleichen Tabukriterien-Definition entstanden, wie die übrigen Konzentrationszonen. Das hier Landschaft in Anspruch genommen wird, gilt für die übrigen Bereiche genauso. Qualitative Unterschiede sind hier nicht verlässlich herzuleiten.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regiona-

len Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden können. Weil Landschaftsraum immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit diesem Raum sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB, grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.